

Sitzung vom 03. November 2015

Beschl. Nr. **2015-291**

S3.3 Einzelne Strassen, Wege, Gehwege, Plätze, Bau- und Niveaulinien
P3.10.4 Verkehrsbeschränkungen, Signalisation, Markierung, Wegweiser, Parkuhren
P3.1.2 Einzelne Bewilligungen
Parkierungskonzept der Stadt Adliswil; Inkraftsetzung der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund (VPöG) und Umsetzung des Parkierungskonzepts; Kreditbewilligung und -freigabe

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 30. September 2015 die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (Parkierungsverordnung, VPöG) genehmigt. Mit SRB 2015-151 vom 16. Juni 2015 hatte der Stadtrat zuvor auch das Konzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (Parkierungskonzept), welches auf der neuen VPöG basiert, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sowohl Parkierungsverordnung, als auch Parkierungskonzept enthalten diverse Punkte, welche durch den Stadtrat näher zu regeln sind. Inhalte, welche der Öffentlichkeit bekannt sein müssen, sollen in Ausführungsbestimmungen zur Parkierungsverordnung (AVPöG) zusammengefasst werden. Sämtliche Umsetzungsentscheide orientieren sich am Parkierungskonzept vom 2. Juni 2015.

Ausführungsvorschriften zur Parkierungsverordnung (AVPöG)

Parkierungszonen (Art. 6 VPöG und Ziff. 2 AVPöG):

Die Parkierungszone III (Zentrum) wurde bereits in Art. 6 Abs. 3 VPöG bestimmt. Die Parkierungszone I umfasst sämtliche nicht in andere Parkierungszonen fallende Parkplätze in Adliswil und muss daher ebenfalls nicht näher bezeichnet werden. Es bleibt einzig die Parkierungszone II (blaue Zonen) zu bestimmen (Art. 6 Abs. 2 VPöG).

Die Parkierungszonen II werden in Ziff. 2 AVPöG bestimmt. Es werden fast sämtliche heute bestehenden blauen Zonen beibehalten. Nur die heutige blaue Zone A03 (Soodring West) wird aufgehoben und durch Parkplätze, welche mit einer Parkuhr bewirtschaftet werden, ersetzt.

Parkkartenzonen (Art. 10 VPöG und Ziff. 3 AVPöG):

Wie im Parkierungskonzept vorgeschlagen, werden sechs Parkkartenzonen bestimmt. Diese sind in Ziff. 3 AVPöG beschrieben. Anwohner, Wochenaufenthalter oder Geschäftsbetriebe mit Wohnsitz oder Sitz an einer dieser aufgeführten Adressen erhalten gemäss den Berechtigungsvoraussetzungen nach Art. 12 und 13 VPöG eine Parkierungsbewilligung für die betreffende Zone.

Parkierungsbewilligungen:

In Ziff. 4 AVPöG werden – soweit dies notwendig ist – die Berechtigungsvoraussetzungen für die Abgabe einer Parkierungsbewilligung präzisiert:

- *Andere gleichermassen Betroffene (Art. 14 VPöG):*
Es handelt sich dabei insbesondere um Personen, deren Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs liegen.
Die Regelung gemäss SRB 2003-11, wonach bei einer Zeiteinsparung von täglich 90 Minuten auf dem Arbeitsweg eine Parkierungsbewilligung erteilt wird, wird aufgehoben.
- *Übriger Personenkreis (Art. 16 VPöG):*
Gemäss Art. 16 VPöG kann der Stadtrat Ausnahmegewilligungen für bestimmte Personenkreise und bestimmte Örtlichkeiten festlegen. Sobald eine solche Festlegung beschlossen wurde, wird die Umsetzung an die Ausgabestelle delegiert. Es werden die folgenden Ausnahmegewilligungen festgelegt:

Spitex:

Für Fahrzeuge, welche auf Spitex-Organisationen mit Leistungsauftrag der Stadt Adliswil oder auf Mitarbeitende solcher Organisationen, welche das Privatfahrzeug regelmässig zur Berufsausübung benutzen, zugelassen sind, wird eine Parkierungsbewilligung für alle Parkkartzonen abgegeben. Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der Tätigkeit für die Spitex.
Gebühren: CHF 10.00 pro Fahrzeug und Jahr bzw. pro Bewilligung.

Ärzte:

Für Fahrzeuge von Ärzten, welche in der Notfallorganisation der Stadt Adliswil Pikettdienst leisten, wird eine Parkierungsbewilligung für alle Parkkartzonen abgegeben. Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der Tätigkeit des ärztlichen Hausbesuches.
Gebühren: CHF 10.00 pro Fahrzeug und Jahr bzw. pro Bewilligung.

- *Anzahl Parkierungsbewilligungen (Art. 19 VPöG):*
Die Anzahl der aufeinanderfolgenden Tages- und Wochenbewilligungen wird beschränkt. Durch die Beschränkung soll verhindert werden, dass Berechtigungsvoraussetzungen gemäss den Art. 12 – 15 VPöG umgangen werden. Von den Beschränkungsmöglichkeiten gem. Art. 19 lit. a und b wird vorerst kein Gebrauch gemacht.

Gebühren:

Die Gebühren sind in Ziff. 5 AVPöG beschrieben. Die Kontroll- und Benützungsgebühren für Parkplätze, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden, werden nicht verändert. Die gebührenpflichtigen Tageszeiten werden vereinheitlicht und generell leicht erweitert.

Die Preise für Parkkarten, welche schon heute bestehen, wurden gleich belassen. Die neuen Parkkartenarten kosten zwischen CHF 45 und 60 pro Monat. Der Preis für eine Tagesparkkarte wurde von CHF 5 auf 7, derjenige für eine Wochenparkkarte von CHF 15 auf 20 erhöht. Diese Anpassungen erfolgen, weil solche kurzzeitigen Parkbewilligungen im Vergleich zu den Preisen von Privatparkplätzen zu tief angesetzt waren.

Ortsvereine:

Gemäss Art. 25 VPöG ist die Anzahl der Parkkarten pro Verein durch den Stadtrat festzulegen. Bei dieser Entscheidung stützt sich der Stadtrat auf Angaben zum Verein, welche auf einem Formular eingereicht werden müssen (vgl. Ziff. 6 AVPöG).

Es wird angestrebt, dass der Stadtrat jeweils anfangs Dezember für das Folgejahr für möglichst viele Vereine die Parkkarten zuteilen kann, weshalb eine Frist zur Einreichung der Gesuche angesetzt wird. Begründete Gesuche ausserhalb dieser Frist sollen aber auch behandelt werden.

Verfahren und Organisation:

Als Ausgabestelle wird die Stadtpolizei definiert. Tages- und Wochenparkkarten können auch am Schalter des Einwohnerwesens bezogen werden. Im Unterschied zur heutigen Praxis sollen keine Rechnungen mehr versendet werden, sondern die Parkierungsbewilligungen werden entweder online über www.adliswil.ch bestellt, bezahlt und selbst ausgedruckt oder sie werden am Schalter der Stadtpolizei bezogen.

Signalisationsmassnahmen

Zur Umsetzung des Parkierungskonzepts und der Parkierungsverordnung sind folgende Signalisationsmassnahmen notwendig:

- Signalisation der Maximalparkzeit von 6 Stunden in den Parkierungszonen I (Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18 SSV, mit Zusatztafel Maximalparkzeit) sowie Zusatztafel betr. Dauerparkieren in Parkkartenzone („mit Parkkarte XY unbeschränkt“)
- Auflösung der blauen Zone auf dem Soodring-West und Signalisierung/Markierung gebührenpflichtiger Parkplätze (Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20 SSV)
- Neusignalisation der Parkplätze an der Tüfistrasse als gebührenpflichtige Parkplätze (Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20 SSV mit Zusatztafel „Zentrale Parkuhr“)
- Anpassung der Gebühren- und Zeitangaben auf den bestehenden Parkuhren

Zur Umsetzung der Bestimmungen gem. Art. 16 VPöG (Übriger Personenkreis) und Art. 25 VPöG (Parkierungsbewilligung für Vereine) werden auf folgenden gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Parkierungszone I ebenfalls Zusatztafeln mit der Bestimmung „mit Parkkarte XY unbeschränkt“ angebracht:

- Talstrasse (Hallen- und Freibad)
- Tüfistrasse (Sportanlage Tüfi)

Die Signalisationsmassnahmen können nicht allesamt auf den gleichen Stichtag umgesetzt werden. Die Änderung der Signalisation wird je nach Wetterverhältnissen und je nach Stand der Bewilligung bzw. Verfügung durch die Kantonspolizei ab dem 1. Januar 2016 laufend vorgenommen.

Anpassung der Parkkartenbewirtschaftung und Kommunikation

Zur Parkkartenbewirtschaftung wird neu das i-Web-Modul „Parkkarte“ eingesetzt werden. Die Kosten für die Beschaffung dieses Moduls wurden innerhalb des Kredits für E-Government-Module bereits bewilligt. Die Betriebskosten der vorhandenen Software zur Parkkartenbewirtschaftung werden durch diejenigen des neuen i-Web-Moduls ersetzt.

Die Änderungen der Bewilligungsarten sowie die Inkraftsetzung der Parkierungsverordnung ist gegenüber den betroffenen Fahrzeughaltern breit zu kommunizieren. Es wird diesbezüglich folgendes Konzept geplant:

- Sofort nach Beschluss Stadtrat: Druck Informationsbroschüre
- 2. Hälfte November: Versand Informationsschreiben an alle Inhaber von Jahresparkkarten und Nachtparkbewilligungen
- Ab 1. Dezember 2015: Bezugsmöglichkeit der neuen Bewilligungen

Realisierungskredit

Projektbeschreibung

Die innerhalb des Realisierungskredits enthaltenen Massnahmen umfassen sämtliche kostenverursachenden Umsetzungsschritte zur Einführung der Parkierungsverordnung und des Parkierungskonzepts. Insbesondere handelt es sich um die Beschaffung von Signalisationsmaterial und Parkuhren, die Installation dieses Materials (vorwiegend durch die Abteilung Unterhalt, Tiefbau) sowie Arbeitsaufwand von Dritten. Die Anschaffungskosten der Administrationssoftware (i-Web-Modul) ist nicht im Kredit enthalten.

Kreditantrag

Leistungen	Kreditbedarf, CHF inkl. MwSt.
<i>Schaffung/Erweiterung/Änderung Parkkartenzonen</i>	
Signalisationsmaterial (vgl. Gesamtposition unten)	---
Montageaufwand UT (Schätzung vom 27.05.2015)	13'300.00
<i>Neue gebührenpflichtige Parkplätze (Soodring, Tüfistrasse)</i>	
Zentrale Parkuhr (Tüfistrasse) (gem. Offerte von Taxomex AG vom 21.10.2015)	10'951.50
4 Tom-Parkuhren (Soodring) (gem. Offerte von Taxomex AG vom 21.10.2015)	17'265.25
Signalisationsmaterial (vgl. Gesamtposition unten)	---
Arbeitsaufwand UT (Montage, Stromzuleitung, Markierung) (Schätzung vom 27.05.2015)	11'450.00
Arbeitsaufwand EKZ Eltop (Schätzung vom 27.05.2015)	5'000.00

<i>Anpassung bestehender gebührenpflichtiger Parkplätze</i>	
Signalisationsmaterial (vgl. Gesamtposition unten)	---
Montageaufwand UT (Schätzung vom 27.05.2015)	700.00
Arbeitsaufwand Taxomex AG (Anpassung bestehender Parkuhren) (gem. Offerte von Taxomex AG vom 21.10.2015)	4'257.05
<i>Signalisationsmaterial für sämtliche Massnahmen</i>	
Signaltafeln und –stände (gem. Offerte von Klemmfix (Schweiz) AG vom 20.10.2015, inkl. 10% Rabatt auf Material und Projektrabatt)	25'792.60
Zwischentotal	88'716.40
Reserve (ca. 10%) / Rundung	11'283.60
Gesamtkreditbedarf	100'000.00

Im Finanzplan 2015 – 2019 sind für dieses Projekt CHF 100'000.00 eingestellt. Es sind keine Subventionen oder Beiträge für dieses Projekt erhältlich.

Auftragsvergabe

Die Abteilung Unterhalt, Tiefbau arbeitet seit mehreren Jahren zufriedenstellend mit der Klemmfix (Schweiz) AG zur Lieferung von Signalisationsmaterial zusammen. Die Stadtpolizei arbeitet ebenfalls seit längerer Zeit mit dem Parkuhrenlieferanten Taxomex AG zusammen. Da die Zusammenarbeit mit diesen Lieferanten zufriedenstellend verläuft, da es nicht sinnvoll ist, auf dem Stadtgebiet mit verschiedenen Parkuhrenfabrikaten zu arbeiten und da die Auftragssummen unter CHF 50'000.00 liegen (Ziff. 9.2 des Leitfadens zum Submissionswesen und der öffentlichen Beschaffung), wurde darauf verzichtet, Vergleichsofferten einzuholen. Die Aufträge zur Lieferung von Signalisationsmaterial und Parkuhren werden somit freihändig an die Klemmfix (Schweiz) AG und an die Taxomex AG vergeben.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe und der Ressortvorsteherin Sicherheit und Gesundheit fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Ziff. 2.1 und Art. 46 lit. a Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2 und 4, Art. 10, Art. 16, Art. 19 lit. c, Art. 21 Abs. 4 und Art. 25 der Parkierungsverordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil vom 30. September 2015 wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

- 2 Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (AVPöG) werden erlassen.
- 3 Das Ressort Sicherheit und Gesundheit wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (AVPöG) im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Adliswil zu veröffentlichen.
- 4 Die Vollzugsbestimmungen zur Parkkartenverordnung gemäss SRB 2003-11 vom 7. Januar 2003 werden aufgehoben.
- 5 Für Fahrzeuge von Spitex-Organisationen mit städtischer Leistungsvereinbarung sowie für Fahrzeuge von in der Notfallorganisation der Stadt Adliswil Pikettdienst leistenden Ärzten werden Parkierungsbewilligungen für alle Parkkartenzonen abgegeben. Die Umsetzung dieser Ausnahmeregelung gem. Art. 16 VPöG wird an die Ausgabestelle delegiert. Die Gebühren für solche Bewilligungen betragen CHF 10.00 pro Fahrzeug und Jahr bzw. pro Bewilligung.
- 6 Das Ressort Sicherheit und Gesundheit wird beauftragt, die Signalisationsmassnahmen zur Umsetzung der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu veranlassen.
- 7 Für die Umsetzung der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird zu Lasten Konto 330.5010.75 ein Kredit von brutto CHF 100'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt und freigegeben.
- 8 Der Auftrag für die Lieferung von Signalisationsmaterial im Betrag von brutto CHF 25'792.60 (inkl. MwSt.) wird an die Klemmfix (Schweiz) AG, Büelstrasse 43, 8604 Volketswil, gemäss Offerte vom 20. Oktober 2015, vergeben.
- 9 Der Auftrag für die Lieferung und Anpassung von Parkuhren im Betrag von gesamthaft brutto CHF 32'473.80 (inkl. MwSt.) wird an die Taxomex AG, Bernstrasse 388, 8953 Dietikon, gemäss den Offerten vom 21. Oktober 2015, vergeben.
- 10 Die Beschlüsse gemäss Dispositiv Ziffern 1 – 9 oben stehen unter der Bedingung, dass innerhalb der laufenden Referendumsfrist bis am 9. November 2015 kein Referendum gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 30. September 2015 ergriffen wird.
- 11 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 12 Mitteilung an:
 - 12.1 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 12.2 Ressortleiter Finanzen
 - 12.3 Ressortleiter Sicherheit und Gesundheit
 - 12.4 Leiter Unterhalt, Tiefbau
 - 12.5 Leiter Stadtpolizei

12.6 Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, 8021 Zürich (mit
separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin